

seines „Abriß einer Historie der Gelehrsamkeit“ (1752–54) zwei Thaler, für den Fall einer neuen Auflage soll ihm der Band zwölf Reichsthaler ertragen. Bemerkungen im Hauptbuch der alten Leipziger Firma ergänzen die aus jenen Jahrzehenden spärlich auf uns gekommenen Verlagscontracte. Wie die Honorare ständig wuchsen, so wird auf den möglichen Fall eines Neudrucks zeitweise Rücksicht genommen. So empfängt Sulzer für die zweite und dritte Auflage seiner Theorie der schönen Künste, die ihm in der ersten Auflage 1500 Thaler eintrug, 283 Thaler. J. G. Zimmermann erhält für den Bogen seines Buches über Friedrich den Großen, von dem zwei Ausgaben gedruckt worden, fünfzehn Thaler in Louisd'or zu fünf Thalern, dafür soll aber für den Fall eines Neudrucks nur für wirkliche Zusätze Honorar bezahlt werden. Welch beträchtliche Summen Wieland von der Weidmannschen Buchhandlung (so lange Ph. G. Reich Theilhaber war, Weidmann's Erben und Reich) bezog, ist an anderer Stelle ausführlich gesagt.*) Hier nur so viel, daß er seine Manuscripte anfänglich bedingungslos der Leipziger Handlung verkaufte, daß aber dann später, als Streitigkeiten zwischen dem Schriftsteller und der Verlagsbuchhandlung ausbrachen, Reich, um das Verhältniß zu halten, zu Neubewilligungen sich bereit finden ließ.**) Uebersetzungen, deren die damaligen Messkataloge so viele enthalten, scheinen zu eigentlichen Verlagscontracten nicht Anlaß gegeben zu haben, so daß sich hier die Möglichkeit nicht bietet, zu sagen, wie es bei zweiten Auflagen von Uebersetzungen in der Regel gehalten wurde. Auf den Conten der Weidmannschen Autoren findet sich nur ausnahmsweise eine Zahlung für die neue Auflage einer Uebersetzung. So auf Ramler's Conto für *Batteur*, Einleitung in die schönen Wissenschaften, in welchem Fall es sich ja auch mehr um eine Bearbeitung als um eine gewöhnliche Uebersetzung handelte. Für gewöhnliche Uebersetzungen erscheint lange Jahre ein Honorar von 1½ bis 2 Thaler genügend. So werden dem Magister Lessing von der Weidmannschen Buchhandlung für den Bogen der Uebersetzung von *Law's „ernsthafte Ermunterung“* und *Richardson's „Fabeln“* zwei Thaler gutgebracht. Daß für *Richardson's Fabeln*, die ein sehr guter Verlagsartikel der Firma blieben und oft neu gedruckt wurden, Lessing nur ein einmaliges Honorar von fünfzig Thalern gezahlt worden ist, spricht dafür, daß für neue Auflagen gewöhnlicher Uebersetzungen nichts gezahlt zu werden pflegte. Die Lessing'schen Uebersetzungen fallen theils kurz vor, theils kurz nach die mit *Winkler* unternommenen Reise. Für die Vorrede zur Uebersetzung von *Thomson's Trauerspielen* erhielt Lessing vier Thaler.

Im Ganzen kann allem nach als Regel festgehalten werden, daß die Manuscripte für immer gekauft und daß Honorare für zweite und folgende Auflagen nur ausnahmsweise bewilligt wurden.

Es ist sehr verführerisch, aus solchen Thatsachen den Beweis zu holen, daß der deutsche Buchhandel der damaligen Zeit die besten Köpfe habe hungern lassen. Es ist dies um so verführerischer, als einerseits die Wichtigkeit der Zahlen nicht angezweifelt werden kann, andererseits aber die schlechten Verhältnisse z. B. *Lessing's* und *Schiller's* bekannt sind. Und doch wäre es unrecht, dem Buchhandel einen Vorwurf zu machen, der das Volk im Ganzen, speciell aber Die trifft, die als der gebildete Theil des Volks für die Literaturerscheinungen Sinn haben oder doch haben sollten.

Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß das vom Verleger gezahlte Honorar dem Werth entspricht, den Jener bei einer Unternehmung dem von ihm zu erkaufenden Manuscript beimißt. Dieser

*) Buchner, Wieland und die Weidmannsche Buchhandlung, an verschiedenen Stellen.

**) Die „*Abderiten*“ kaufte jedoch Reich ausdrücklich „für immer“, a. D. S. 76.

Werth wird ihm gegeben durch seine auf Erfahrung ruhende Annahme, daß eine bestimmte Anzahl von Exemplaren wohl verkauft werde. Was über diesen in seiner Berechtigung immerhin sehr zweifelhaften, vorveranschlagten Absatz, der ihm die aufgewandten Kosten (Honorar, Druck, Papier etc.) decken soll, hinausgeht, gibt dem Verleger erst den muthmaßlichen Gewinn. Es steht sonach der Werth eines Manuscriptes in geradem Verhältniß zu dem Namen und der Bedeutung seines Verfassers, zu seinem Inhalt und zu dem Schutz, den der Staat dem Verleger in Ausübung von dessen durch Kauf des Manuscriptes erworbenen Rechte gewährt.

Hiernach kommen in der Wahrscheinlichkeitsrechnung des modernen Verlegers noch unbekannte Größen zur Genüge vor, um ein abgeschlossenes Verlagsunternehmen in seinem pecuniären Erfolg sehr zweifelhaft erscheinen zu lassen. Immerhin aber hat der Verleger von heute eine bestimmte und sehr wichtige Größe, die ihm sicher ist: den Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck.

Wir heute Lebenden haben zwar den Nachdruck noch kennen gelernt, aber er lag damals in den letzten Zügen, und hatte nichts mehr von der Lebensfreudigkeit, zu der er in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich überall entwickelt hatte unter dem Schutz kaiserlicher Majestät in Wien, wie unter dem der verschiedenen größeren, kleineren und kleinsten Herrscher Deutschlands. Aber die Belege fehlen uns nicht, aus denen sich mehr als zur Genüge ergibt, wie schädlich der Einfluß des noch frech auftretenden Nachdrucks auf Buchhändler und Schriftsteller war, wie er demoralisirend sich überall einnistete, wie er das Verhältniß zwischen Autor und Verleger lockerte und zu vernichten drohte.

„Wenn Sie“, ruft Reich *Klopstock* zu,*) „es mit uns beim Reichstage und bei den sämtlichen Fürsten Deutschlands durch Ihre Freunde dahin bringen könnten, daß man wider den Nachdruck ein allgemeines Gesetz annehmen und darüber halten wollte, dann würden wir die Früchte Ihres Fleißes nach Würden bezahlen können, und dadurch allen Vorwürfen entgehen, die uns jetzt so empfindlich sind, weil wir sie den Umständen nach nicht verdienen.“

Nichts ist richtiger als diese Behauptung. Wer ein Manuscript druckt und stets fürchten muß, daß sein Verlagswerk ihm nachgedruckt werde, dem entschwindet in dieser Gefahr nicht nur die Aussicht vielleicht selbst ein gutes Geschäft zu machen, sondern auch die Gewißheit, wenigstens das in dem Verlagsartikel angelegte Capital wieder zurückzuerhalten. Die Folge ist, daß der Verleger Dem gegenüber sparsamer wird, den für sich zu gewinnen, eigentlich in seinem Interesse lag. Dem Papierhändler und Buchdrucker ließ sich nicht mehr abhandeln, wohl aber dem Schriftsteller, der sich die geringen Honorare mußte gefallen lassen, sofern er nur gedruckt sein wollte.

Als weitere Folge dieser Verhältnisse ergab sich, daß die Bücherpreise verhältnißmäßig hoch waren und sein mußten, um den Nachdruck drohenden Verlust möglichst zu verringern.**)

Gegenüber dieser den Buchhandel wie die Schriftsteller gleichmäßig stets aufs neue bedrohenden Gefahr standen beide Parteien zunächst geschlossen neben einander. Der erstere suchte sich durch Privilegien zu schützen, die in Wien theuer erkaufte werden mußten und dann doch nicht viel halfen. Größere Handlungen hatten damals ein Buch, in dem jeder Verlagsartikel eine Stelle erhielt, und daneben ward dann bemerkt, wann das Privilegium entnommen, wann es erneuert wurde. Daneben suchte man auch wohl noch ein preussisches oder kurfürstlich sächsisches Privileg nach. Letzteres wurde

*) Zufällige Gedanken eines Buchhändlers über Herrn *Klopstock's* Anzeige einer gelehrten Republik. S. 25.

**) Die Frage, ob der Nachdruck die Bücher vertheure oder wohlfeiler mache, war eine in jenen Jahrzehenden gern behandelte. Daß sie von dem Nachdruckern und ihren Freunden in letzterem Sinne beantwortet wurde, ist natürlich.